

Antworten und Hinweise zu häufig gestellten Fragen zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- **Für welche Abfälle gilt die Verordnung?**
 - gewerbliche Siedlungsabfälle (gilt nicht für überlassungspflichtige Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger örE)
 - bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (gilt nicht für Boden, Steine und Baggergut)
- **Was sind die Ziele?**
 - Stärkung der Getrennthaltungspflichten
 - Vorrang der Wiederverwendung und des Recyclings vor der energetischen Verwertung
 - wenn Getrennthaltung nicht möglich, durch klare Anforderungen besser verwertbare Abfallgemische
 - Festlegung von klaren Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen
- **Was ist neu?**
 - in die Getrenntsammlungspflicht gewerblicher Siedlungsabfälle werden auch Holz der Kat. A1-II und Textilien sowie weitere Abfallfraktionen, die den privaten Haushaltsabfällen vergleichbar sind, einbezogen
 - Dokumentation der Einhaltung der bzw. der Abweichung von den Pflichten der GewAbfV
- **Was ist zu dokumentieren?**

Von Erzeugern, Besitzern, Beförderern und Anlagenbetreibern sind zu dokumentieren:

 - die **Einhaltung** der Pflichten nach GewAbfV: Getrennthaltungspflichten, Zuführung von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling bzw. zu Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen
 - **Abweichungen** von den Pflichten nach GewAbfV
- **Wie kann die Dokumentation erfolgen?**
 - durch geeignete Dokumente u.a. Lagepläne, Lichtbilder oder Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine
 - die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling ist durch eine Erklärung des Übernehmenden zu dokumentieren (Name, Anschrift, Masse, Verbleib).
 - bei der Übergabe von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen an eine Vorbehandlungsanlage: Entsorgungsverträge, Nachweise des übernehmenden Abfallentsorgers
 - für Gemische mit überwiegend mineralischen Bestandteilen: Bestätigung des Betreibers/Beförderers bei erstmaliger Übergabe an Aufbereitungsanlage, dass definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden
 - bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen insgesamt nicht mehr als 10 m³ Abfälle anfallen, entfällt die Dokumentationspflicht (nicht aber die Getrennthaltungspflicht)
 - die Dokumente sind bereitzuhalten (Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre)
 - die Überwachungsbehörde kann Dokumente anfordern (auch elektronisch)
- **Gibt es Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht?**
 - nur ausnahmsweise kann der Erzeuger oder Besitzer von der Getrennthaltung abweichen, wenn dies nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist
 - zur Belegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind die näheren Umstände schriftlich darzulegen

- **Was sind Gründe für technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit?**

Dazu können gehören (keine abschließende Aufzählung):

- technische Unmöglichkeit: räumlich beengte Verhältnisse, öffentliche Plätze wie z.B. Bahnhöfe, rückbautechnische Gründe
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit.: Getrennterfassung teurer als gemischte Restabfallerfassung (branchenübliche Kosten; Berücksichtigung Mehrerlöse für Verwertung hochwertiger Abfallfraktionen), geringe Menge, hoher Verschmutzungsgrad)

- **Was muss bei der Entsorgung von Gemischen beachtet werden?**

Folgende Hierarchie:

1. Unverzögliche Zuführung zur Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage für:

gewerbliche Siedlungsabfälle

- im Gemisch dürfen keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 AVV enthalten sein
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle dürfen nur enthalten sein, wenn sie die sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen (max. 5%)
- ab 01.01.2019 gelten zudem strengere Vorgaben und Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Bau- und Abbruchabfälle

- Gemische aus überwiegend (> 50 %) Kunststoffe, Metalle, Legierungen, Holz (nur geringer Mineralikanteil)
- Gemische aus überwiegend (> 50 %) Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik

2. Zuführung zur Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage kann entfallen, wenn für:

gewerbliche Siedlungsabfälle

- im vorangegangenen Kalenderjahr eine Getrenntsammlungsquote von 90 v.H. erreicht wurde (Nachweis dafür ist durch einen zertifizierten Sachverständigen vorzulegen)
- die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit belegt werden

Hinweis: Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle unterliegen der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Bau- und Abbruchabfälle

- die Behandlung der Gemische technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (ist nachzuweisen),
- dann Getrennthaltung von anderen Abfällen und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen (Dokumentationspflicht dafür, sofern mehr als 10 m³ Abfälle insgesamt pro Baustelle anfallen)

- **Muss ein Abfallbehälter des örE vorgehalten werden?**

- Beibehaltung der **Pflichtrestmülltonne** - Verweis auf Anschlusszwang durch Abfallentsorgungssatzung!
- gewerblichen Siedlungsabfällen können gemeinsam mit privaten Haushaltsabfällen erfasst werden, wenn die Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle besonders gering ist (geringe Menge: die Menge, die diejenige eines privaten HH nicht wesentlich übersteigt)

- **Wer beantwortet weitere Fragen?**

Gewerbliche Siedlungsabfälle und Überlassungspflichten an den örE

- Frau Hülck Tel. 0331 289-1806
- Herr Patzner Tel. 0331 289-3763
- Herr Seelig Tel. 0331 289-1796

Bau- und Abbruchabfälle

- Frau Welten Tel. 0331 289-1804
- Herr Henning Tel. 0331 289-3775

Abfälle von Gewerbebetrieben (außer gewerbliche Siedlungsabfälle)

- Frau Matzke Tel. 0331 289-3773